

des Verfassung keineswegs der Beurtheilung durch den Strafrichter am Orte der Begehung des Deliktes unterstehen, sondern vielmehr, da es sich ihnen gegenüber um eine rein privatrechtliche persönliche Ansprache handelt, beim Richter ihres Wohnortes belangt werden müssen. Auch kommt, wie ebenfalls bereits in der angeführten Entscheidung in Sachen Müller Erwägung 2 ausgesprochen wurde, nichts darauf an, ob gegen den bloß civilrechtlich Verantwortlichen anfänglich ebenfalls Strafuntersuchung eingeleitet war; vielmehr ist der Strafrichter bezüglich des Civilpunktes gegenüber denjenigen Personen, mit Bezug auf welche eine Freisprechung erfolgte, keinesfalls kompetent.

3. Demnach aber kann nicht zweifelhaft sein, daß die Beschwerde als begründet erklärt werden muß. Denn, wenn auch sowohl der, überhaupt weder die angeklagten Personen noch das eingeklagte Vergehen bezeichnende, Ueberweisungsbeschluß der Staatsanwaltschaft als auch die an den Rekurrenten ergangenen Ladungen es als zweifelhaft erscheinen lassen, ob nicht ursprünglich auch gegen den Rekurrenten das Strafverfahren wegen Theilnahme an dem seinem Knechte imputirten Vergehen der Sachbeschädigung eingeleitet werden sollte, so ist doch völlig unzweifelhaft, daß durch das angefochtene Urtheil der Rekurrent keiner strafbaren Handlung schuldig erklärt sondern bloß als für die Entschädigungs- und Kostenfolgen der von einem andern begangenen strafbaren Handlung civilrechtlich verantwortliche Person verurtheilt wurde. Somit war nach den in Erwägung 2 aufgestellten Grundsätzen der aargauische Strafrichter nicht kompetent, über Entschädigungs- und Kostenansprüche gegen den unzweifelhaft im Kanton Zürich fest niedergelassenen und aufrechtstehenden Rekurrenten zu erkennen, sondern hatte derselbe den Beschädigten auf den Civilweg zu verweisen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es ist somit dem Rekurrenten sein Rekursbegehren zugesprochen.

81. Urtheil vom 3. Dezember 1881 in Sachen Schneider.

A. Die Hülfss- und Sparkasse des Bipperamtes in Wiedlisbach leitete gegen den seit Jahren in Huberstorf, Kanton Solothurn, angefahrenen Nikolaus Schneider von Mett, Kanton Bern, an seinem Wohnorte die Betreibung für eine Forderung von 4500 Fr. nebst Folgen ein, wobei die Betreibung am 14. Mai 1881 vom Gerichtspräsidenten von Solothurn-Lebern bewilligt und das Betreibungsdoppel am 16. Mai gleichen Jahres dem Nikolaus Schneider zugestellt wurde. Am 4./7. Juli 1881 wurde sodann Nikolaus Schneider auf sein eigenes Begehren unter Zustimmung seiner heimathlichen Vormundschaftsbehörde und seiner Verwandten vom Regierungsstatthalteramte Nidau, Kanton Bern, bevogtet und zu seinem Vormund Gottlieb Schüpbach, Notar in Biel, bestellt.

B. Da Nikolaus Schneider gegen die von der Hülfss- und Sparkasse des Bipperamtes gegen ihn eingeleitete Betreibung keinen Einspruch erhoben hatte, so wurde er auf 18. Juli 1881 vor das Amtsgericht Solothurn-Lebern zur Ausfällung des Geltstagsurtheils vorgeladen. Bei der daherigen Verhandlung beantragte der Vormund des Nikolaus Schneider Abweisung des Geltstagsbegehrens, da der solothurnische Richter zur Entscheidung über dasselbe nicht mehr kompetent sei, nachdem Nikolaus Schneider im Kanton Bern unter Vormundschaft gestellt worden sei und daher gemäß Artikel 11 der bernischen Zivilprozessordnung den Wohnsitz seines Vormundes theile. Das Amtsgericht von Solothurn-Lebern sprach indes das Geltstagsurtheil aus und diese Entscheidung wurde am 28. Juli 1881 vom Obergerichte des Kantons Solothurn bestätigt.

C. Gegen dieses Urtheil ergriff Gottlieb Schüpbach Namens seines Vögtlings den Rekurs an das Bundesgericht, indem er bemerkt: Durch seine Bevogtung habe Nikolaus Schneider sein rechtliches Domizil gewechselt, so daß dasselbe nunmehr im Kanton Bern sich befinde und er für persönliche Ansprachen dort gesucht werden müsse. Durch die schon vor der Bevogtung

des Nikolaus Schneider geschehene Einleitung der Betreibung im Kanton Solothurn sei dort wohl der Gerichtsstand für die Betreibung, nicht aber für den Geltstag, der etwas von der Betreibung Verschiedenes sei, begründet worden. Das Urtheil des Obergerichtes des Kantons Solothurn verstoße sonach gegen Artikel 58, 59, 60 der Bundesverfassung und gegen das Konkordat vom 15. Juli 1822 und sei daher als nicht vollziehbar zu erklären, d. h. aufzuheben unter Kostenfolge.

D. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde bemerkt das Obergericht des Kantons Solothurn: Rekurrent könne den Artikel 59 der Bundesverfassung nicht anrufen, da er sein Domizil auch gegenwärtig noch faktisch im Kanton Solothurn habe. Uebrigens sei durch die Einleitung der Betreibung, welche vor der Bevogtung des Rekurrenten stattgefunden habe, der Konkursgerichtsstand im Kanton Solothurn begründet worden und habe daran durch später eingetretene Veränderungen gemäß § 1515 des solothurnerischen Zivilgesetzes und gemäß allgemeinen Grundsätzen des Prozeßrechtes nichts mehr geändert werden können. Von einer Verletzung der Artikel 58 und 60 der Bundesverfassung oder des Konkordates über vormundschaftliche und Bevogtungsverhältnisse der Niedergelassenen könne vollends nicht die Rede sein. Es werde daher auf Abweisung des Rekurses angetragen.

E. Seitens der Rekursbeklagten ist eine selbständige Vernehmlassung auf die Beschwerde nicht eingereicht worden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen hat, gewährleistet Artikel 59 Absatz 1 der Bundesverfassung dem aufrechtstehenden in der Schweiz wohnhaften Schuldner keineswegs den Gerichtsstand seines jeweiligen Wohnortes in dem Sinne, daß der Schuldner während der Pendency eines Prozesses oder einer Betreibung durch Wechsel des Wohnortes den Gerichtsstand beliebig ändern könnte; vielmehr ist das Domizil des Schuldners im Momente der Anhebung des Rechtsstreites und beziehungsweise des Rechtstriebes als maßgebend zu betrachten (s. die Entscheidung in Sachen Renggli, Amtliche Sammlung IV, Seite 220, in Sachen Müller VI, Seite 188).

Nun ist in concreto zweifellos die Betreibung gegen den Rekurrenten im Kanton Solothurn eingeleitet worden, bevor er von der heimathlichen Behörde im Kanton Bern unter Vormundschaft gestellt wurde; es kann daher auch dann die Betreibung gegen ihn im Kanton Solothurn zu Ende geführt, d. h. eben, da nach der solothurnerischen Gesetzgebung (§ 1564 u. ff. des solothurnerischen Zivilgesetzbuches) jede Betreibung für eine 30 Fr. übersteigende nicht pfandversicherte Forderung direkt auf Konkurs geht, der Geltstag erkannt werden, wenn man annimmt, daß in Folge der Bevogtung des Rekurrenten im Kanton Bern derselbe seinen Wohnsitz im Kanton Solothurn verloren habe und lediglich das Domizil seines Vormundes im Kanton Bern gemäß Artikel 11 der bernischen Zivilprozeßordnung theile; letztere Frage braucht daher hier nicht weiter erörtert zu werden.

2. Liegt aber sonach eine Verletzung des Artikel 59, Absatz 1, der Bundesverfassung nicht vor, so muß der Rekurs ohne Weiteres als unbegründet abgewiesen werden, denn der Rekurrent hat irgend welche Gründe dafür, daß das angefochtene Urtheil gegen die von ihm im Weitern als verletzt bezeichneten Artikel 58 und 60 der Bundesverfassung oder gegen das Konkordat über vormundschaftliche und Bevogtungsverhältnisse der Niedergelassenen vom 15. Juli 1822 verstoße, nicht angeführt, und es sind auch in der That solche durchaus nicht ersichtlich.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs ist als unbegründet abgewiesen.

82. Urtheil vom 21. Oktober 1881 in Sachen
Mariotti.

A. Vermittelt einer beim Bezirksgerichte Sursee anhängig gemachten Civilklage forderte Rekurrent von der schweizerischen Unfallversicherungsgesellschaft in Winterthur einen Betrag von 158 Fr. 40 Cts. zurück, welcher von seiner Ehefrau ohne sein Wissen und Wollen als jährliche Versicherungsprämie an die